

I. Geltung

1. Für alle von der Gerhard Rauch GmbH getätigten Aufträge und Einkäufe gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen. Aufträge der Gerhard Rauch GmbH werden ausschließlich auf Basis der allgemeinen Einkaufsbedingungen erteilt.
2. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen (wie insbesondere Verkaufs-, Liefer- oder sonstige Geschäftsbedingungen) der Auftragnehmer oder Verkäufer werden von uns ausdrücklich widersprochen. Sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist die Anwendung vorliegender Bedingungen Voraussetzung und Bedingung des Vertragsabschlusses.
3. Bestellungen oder Aufträge sind nur in schriftlicher, firmenmäßig gefertigter Form verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen und Aufträge werden erst mit nachfolgender firmenmäßig gefertigter schriftlicher Bestätigung verbindlich.
4. Der Auftragnehmer/Verkäufer verpflichtet sich mit Annahme des Auftrages oder der Bestellung, die Ware genau in der angegebenen, bestellten und vereinbarten Qualität, Menge und Beschreibung zu liefern. Dabei sind die von uns vorgegebenen Spezifizierungen, Stücklisten, Zeichnungen oder technischen Unterlagen oder sonstige für die Ausführung des Auftrages oder Bestellung notwendige Angaben exakt einzuhalten.
5. Jedes gelieferte Material / Ware muss den einschlägigen österreichischen und EU-rechtlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Bei Abweichungen von den zuvor genannten Normen oder Vorschriften, muss diese Abweichung ausdrücklich von der Gerhard Rauch GmbH genehmigt werden.

II. Lieferung:

1. Der Lieferung sind sämtliche erforderliche Dokumente beizuschließen. Unter erforderliche Dokumente werden insbesondere sämtliche Warenbegleitpapiere, Ursprungszeugnisse, Zertifikate, Überprüfungsprotokolle, Anmeldedokumente, Konformitätserklärungen und sonstige Dokumentationen, die bei der Verwendung der Ware vorliegen müssen, sowie alle von uns ausdrücklich verlangten Schriftstücke verstanden. Die Kosten der Beschaffung trägt der Lieferant.
2. Überlieferungen, die ohne rechtswirksame verbindliche Bestellung unsererseits erfolgen, werden in keinem Fall akzeptiert, auch dann nicht, wenn sie sonst als branchenüblich angesehen werden.
3. Sind Waren auf Abruf zu liefern, so sind sie bis zum Abruf sachgerecht zu lagern. Wir sind berechtigt, gelagerte Ware jederzeit zu besichtigen.
4. Auf sämtlichen zuvor genannten Dokumenten ist zwecks Zuordnung unsere Bestellnummer anzugeben.

III. Lieferkonditionen

1. Die Lieferung oder Leistung hat durch den Auftragnehmer / Verkäufer an der jeweils in der Bestellung angeführten Lieferanschrift zu erfolgen. Sofern nicht gegenteilig vereinbart wurde gilt die Lieferanschrift als Rechnungsanschrift.
2. Sollten wir einen bestimmten Versand, bestimmte Transportmittel, Transportwege oder Frachtführer vorschreiben oder ausschließen, so sind diese Vorgaben für den Vertragspartner bindend.
3. Sollten keine Versandvorschriften von unserer Seite vorgegeben werden, so gelten gemäß INCOTERMS (in der jeweiligen gültigen Fassung) DDP Werk A-3452 Trasdorf als vereinbart.
4. Teillieferungen werden, sofern diese nicht gesondert vereinbart wurden, nicht akzeptiert.
5. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, gilt das Eigentum erst nach ordnungsgemäßer Übernahme an dem von uns vorgegebenen Ort als übergegangen.

IV. Lieferfristen

1. Alle von uns erteilten Aufträge bzw. Bestellungen gelten – sofern ein Liefertermin vereinbart wird - als Fixgeschäfte. Sofern Liefertermine überschritten werden, sind wir berechtigt, im Sinne der §§ 919 ff ABGB vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
2. Dem Vertragspartner stehen aus einem derartigen Vertragsrücktritt keinerlei Ansprüche zu. Sollte, aus welchen Gründen immer, ein Geschäftsfall nicht als Fixgeschäft abgeschlossen worden sein und der Vertragspartner den Vertrag nicht in gehöriger Art, zur gehörigen Zeit oder auf die gedungene Weise erfüllen, so sind wir berechtigt, ohne weiteres und ohne Entschädigungsanspruch des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz zu verlangen.
3. Bei Verzug des Vertragspartners gilt eine Pönale in Höhe von 1 % der Bruttoauftragssumme – jedoch maximal 50 % - für jeden Verzugstag als vereinbart Sonn- und Feiertag gelten als Verzugstage). Die Geltendmachung weiterer, aufgrund des Lieferverzuges sowie anderer, darüber hinaus gehender tatsächlich eingetretener Schäden bleibt vorbehalten.

V. Preise

1. Die im Auftrag vereinbarten Preise sind grundsätzlich Fixpreise.
2. Sollte eine Abänderung der Preise infolge Kostenerhöhung des Vertragspartners eingetreten sein, so kann eine solche Erhöhung der Preise gegen uns nicht geltend gemacht werden. Bei Nachtrags- oder Ergänzungslieferungen, welche mit dem gegenständlichen Vertrag in direktem Zusammenhang stehen, verpflichtet sich der Vertragspartner, uns dieselben Konditionen wie im gegenständlichen Vertrag zu gewähren. Dies unabhängig von der geordneten Menge oder den sonstigen Umständen des neuerlichen Auftrages.

VI. Erfüllungszeitpunkt

1. Als Erfüllungszeitpunkt gilt das Eintreffen der Lieferung an der angegebenen Lieferanschrift, bzw. die Abnahme der Leistung durch unser Personal.
2. Nichteinhaltung des in unserem Auftrag vorgemerkten Liefertermins bzw. Erfüllungszeitpunktes gibt uns das Recht ohne Gewährung einer Nachfrist und ohne vorherige Anzeige bezüglich der in diesem Zeitpunkt noch nicht ausgelieferten Menge den Vertragsrücktritt zu erklären.
3. Für alle aus der Überschreitung der Lieferfrist (Leistungsfrist) entstehenden Nachteile haftet der Lieferant. Nicht angenommene Lieferungen oder Leistungen werden dem Lieferanten an der in der Bestellung festgelegten Lieferanschrift zur Verfügung gestellt.

VII. Zahlungsmodalitäten

1. Die in der Bestellung angegebenen Zahlungsziele werden immer nach ordnungsgemäßer Übernahme der Ware in unserem Werk bzw. Abnahme der Leistungen sowie Rechnungserhalt berechnet.
2. Sollten keine anderen Zahlungsziele im Zuge einer Bestellung vereinbart werden, so gelten 14 Tage – 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach vorgenannten Bedingungen als vereinbart.
3. Wurden Teilzahlungen vereinbart, erfolgen die entsprechenden Überweisungen nur gegen ausdrückliche schriftliche Aufforderung (Rechnungslegung).
4. Durch die Annahme der Bestellung erklärt sich der Vertragspartner mit allen vorstehenden Bedingungen einverstanden.

VIII. Mängelrüge

1. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir für die Geltendmachung der Mängelrüge weder hinsichtlich offener, noch verborgener Mängel an die Einhaltung irgendeiner Fristen gebunden sind.
2. Verborgene Mängel berechtigen uns, Ersatz für die anlässlich der Be- und Verarbeitung aufgewandten, frustrierten Löhne zu verlangen.
3. Ebenso sind wir berechtigt, Schadenersatz für alle uns durch mangelhafte Leistungserbringung entstandenen Nachteile zu beanspruchen.

IX. Haftung

1. Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferte Ware den Vorschriften des österreichischen Produkthaftungsgesetzes entspricht und er über die Ware voll Verfügungsberechtigt ist, diese sohin in unser unbeschränktes Eigentum übergeht. Für den Fall, dass wir aufgrund der gelieferten Ware (Material, Produkt, etc.) in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner, uns vollkommen schad- und klaglos zu halten (Freistellungspflicht) und in allfälligen Verfahren auf unserer Seite als Nebenintervenient beizutreten.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine genaue Produktbeobachtung durchzuführen und die Waren stets auf dem letzten Stand von Wissenschaft und Technik zu halten und uns im Bedarfsfall sämtliche Herstellungsunterlagen auszufolgen sowie Hersteller und Importeur sofort bekanntzugeben.
3. Der Vertragspartner hat eine detaillierte, mit leicht verständlichen Symbolen versehene, Gebrauchsanleitung der gelieferten Ware (Produkt) beizugeben und dabei den üblichen Gebrauch, insbesondere auch durch Nicht-Facharbeiter zu berücksichtigen.
4. Auf eine allfällige Gefährlichkeit der Ware ist gesondert hinzuweisen. Treten Produktfehler (Konstruktions-, Produktions- Instruktionsfehler oder Transportschäden etc.) auf oder werden solche bekannt, hat uns der Vertragspartner davon sofort zu benachrichtigen und uns sämtliche Kosten, insbesondere auch die einer Rückrufaktion zu ersetzen.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftungsversicherung – auch gegen Serienschäden – abzuschließen und uns im Schadens- bzw. Regressfall vollkommen schad- und klaglos zu halten.
6. Der Vertragspartner tritt hiermit sämtliche Ansprüche gegenüber der Versicherung an uns zahlungshalber ab.

X. Patent- und Markenschutz / EG Konformitätserklärung

1. Sofern die von uns erworbenen Produkte Schutzrechten, insbesondere Patentrechten unterliegen, ist der Erwerb dieser Rechte in dem Umfang, in dem er zur Benützung, bzw. Be- und Verarbeitung der bestellten Waren erforderlich ist, im Verkaufspreis inbegriffen.
2. Der Vertragspartner haftet uns dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält uns über erste Aufforderung vollkommen schad- und klaglos.
3. Der Vertragspartner sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Produkte/Waren oder auch Teile hiervon den jeweiligen – sofern vorhanden – Gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien (Maschinenrichtlinie samt Durchführungsvorschriften) entspricht und hält uns diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der in unserer jeweiligen Bestellung angegebene Bestimmungsort. Bis zur Ankunft an diesem Erfüllungsort reist die Ware auf Gefahr des Vertragspartners.
2. Es gilt österreichisches Recht.
3. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.